

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 32/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte,

beigeladen:

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Helga Nautscher,
Acheringer Straße 5, 85354 Freising,

Antragstellerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und die Richterin Dr. Günniker beschlossen:

1. Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. August 2006 - L 14 R 144/04 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



2. Die "Rechtsmittel" des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 26. Oktober 2006 - B 5 R 22/06 BH - werden als unzulässig verworfen.

3. Der Antrag der Beigeladenen zu 3., ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. August 2006 - L 14 R 144/04 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 26. Oktober 2006 - B 5 R 22/06 BH - hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. August 2006 - L 14 R 144/04 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht der mit der Beschwerde beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt, weil das Prozesskostenhilfegesuch nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen war. Dieser Beschluss ist dem Kläger am 2. November 2006 formgerecht zugestellt worden.
- 2 Mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 15. November 2006 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 14. November 2006 hat der Kläger (1.) erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, (2.) gegen den vorbezeichneten Beschluss des Senats "alle Rechtsmittel" eingelegt und die "Wiederaufnahme obiger Verfahren, auch im vorherigen Stand" beantragt. Schließlich hat der Kläger erstmals - offenbar als Bevollmächtigter seiner Ehefrau, der Beigeladenen zu 3. - für diese beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 1. Auch der erneute Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil dessen Vorbringen im Schreiben vom 14. November 2006 keinerlei Gründe enthält, die die beabsichtigte Rechtsverfolgung - gegenüber dem bisherigen Verfahrensergebnis - nunmehr als aussichtsreich erscheinen lassen könnten (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nach formell unanfechtbarer Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags mangels hinreichender Erfolgsaussicht ein neuer Antrag ohne weiteres zulässig ist (vgl dazu OVG Münster DVBl 1983, 952; VGH Kassel ESVGH 37, 253; 41, 220; OVG Bremen DVBl 1991, 1318).
- 4 Der Kläger hat sinngemäß vorgetragen, dass er hinsichtlich der Einhaltung der Beschwerdefrist durch den - ihn in anderen Verfahren vertretenden - Rechtsanwalt Fricke nicht ordnungsgemäß beraten worden sei. Damit vermag er nicht durchzudringen, denn der Kläger hat nicht vorge-



tragen, Rechtsanwalt Fricke habe ihm entgegen der im Beschluss des LSG vom 3. August 2006 erteilten Rechtsmittelbelehrung und den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe dahin beraten, dass das Prozesskostenhilfegesuch - wie geschehen - nicht beim BSG, sondern bei dem LSG anzubringen sei. Im Übrigen kann dies auch auf sich beruhen, weil der Kläger eine etwaige unzutreffende Beratung durch seinen Rechtsanwalt nach § 73 Abs 3 Satz 2 SGG gegen sich gelten lassen müsste.

- 5 2. Die "Rechtsmittel" des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 26. Oktober 2006 sind als unzulässig zu verwerfen, weil gegen diese Entscheidung des Senats ein Rechtsmittel gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- 6 Die vom Kläger beantragte "Wiederaufnahme obiger Verfahren" (gemeint ist offenbar das unter dem Az.: B 5 R 22/06 BH anhängig gewesene Prozesskostenhilfeverfahren) bedarf keiner gesonderten Entscheidung, weil dieser Antrag im Wesentlichen mit dem erneuten Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 3. August 2006 - L 14 R 144/04 - vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, identisch ist und der erneute Antrag bereits unter 1. abgelehnt worden ist.
- 7 3. Die für die Ehefrau des Klägers, die Beigeladene zu 3., erstmals mit Schreiben vom 14. November 2006 beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist wegen verspäteter Antragstellung aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 26. Oktober 2006 - B 5 R 22/06 BH - abzulehnen.

